



SEECLUBKÜSNACHT

# Bootshausordnung

März 2016

# Bootshausordnung

Vorbemerkung: Die Zehntentrotte (Theodor-Brunner-Weg 4, 8700 Küssnacht) ist im Eigentum der Gemeinde Küssnacht und wird vom SCK als Bootshaus benützt. Das Bootshaus besteht aus der Bootshalle und dem mit einer separaten Türe abgetrennten Clubhaus, bestehend aus Vorraum, Werkstatt, Garderoben, Nasszellen, Clubraum mit Küche, Sauna, Liegeraum, Garderobe im 1. Stock, Krafraum sowie Estrich.

## 1. Allgemeine Regeln

### 1.1. Sorgfalt und Rücksicht

- 1.1.1. Jeder Benutzer/jede Benutzerin des Bootshauses hilft aktiv mit, das Bootshaus und dessen Inventar sauber zu halten und Schäden zu vermeiden.
- 1.1.2. Aus Rücksicht auf Nachbarn ist Lärm soweit möglich zu vermeiden. Dies gilt besonders am frühen Morgen und abends.

### 1.2. Vorplatz, Zufahrt, Parkplätze

- 1.2.1. Motorräder sind auf dem Abstellplatz zwischen Bootshaus und Hornweg abzustellen, Velos in den Veloständern entlang der seeseitigen Wand des Bootshauses.
- 1.2.2. Bei der Benutzung der Vorplätze ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zum Seehof bei Bedarf kurzfristig für Zulieferungen frei gemacht werden kann. Auch die Feuerwehr muss jederzeit auf resp. über den Vorplatz fahren können. Aus diesen Gründen dürfen Fahrzeuge jeweils nur kurzfristig auf dem Vorplatz abgestellt werden und auch dann nur so, dass die Durchfahrt gewährleistet ist.

### 1.3. Türen, Schlüssel zum Bootshaus

- 1.3.1. Während den Ausfahrten ist die innere Türe zwischen der Bootshalle und dem Clubhaus zu verschliessen. Ferner sind die Lichter in der Bootshalle zu löschen (vgl. auch Ziffer 3.7.2 der Ruderordnung).
- 1.3.2. Wer als Letzter/als Letzte das Bootshaus verlässt, sorgt dafür, dass alles Bootsmaterial versorgt und beide Aussentüren verriegelt resp. abgeschlossen sowie alle Lichter gelöscht sind.
- 1.3.3. Jedem Aktivmitglied wird bei Bedarf von dem/der Aktuar/in gegen eine von der Vereinsversammlung festgelegte Gebühr ein Schlüssel zum Bootshaus abgegeben. Diese Gebühr wird bei der Rückgabe des Schlüssels nicht zurückerstattet.
- 1.3.4. Der gemäss Ziffer 1.3.3. abgegebene Schlüssel bleibt im Eigentum des SCK.
- 1.3.5. Bei Verlust des gemäss Ziffer 1.3.3. abgegebenen Schlüssels ist dem/der Aktuar/in unverzüglich Meldung zu erstatten. Ein neuer Schlüssel wird gegen eine von der Vereinsversammlung festgelegte Gebühr abgegeben.
- 1.3.6. Bei Übertritt zu den Passivmitgliedern resp. bei Austritt oder Ausschluss aus dem SCK ist der abgegebene Schlüssel auf den Zeitpunkt des Übertritts/Austritts/Ausschlusses an den/die Aktuar/in zurückzugeben. Erfolgt diese Rückgabe nicht fristgerecht, wird eine Zahlung in der in Ziffer 1.3.5. erwähnten Höhe fällig.

## **1.4. Schäden, Haftung und Versicherung**

- 1.4.1. Wer Schäden oder Mängel im Bootshaus, insbesondere an Booten und Bootszubehör feststellt, meldet diese gemäss den Anweisungen, die im Vorraum des Clubhauses angeschlagen sind (vgl. auch Ziffer 3.7.5 der Ruderordnung).
- 1.4.2. Für Schäden am Bootshaus, an den Booten oder weiterem Inventar haften grundsätzlich die Verursacher. Bei mehreren Verursachern wird die Haftung nach dem Mass des Verschuldens zugewiesen. Für Schäden, die bei Ausfahrten entstehen, gilt zusätzlich Ziffer 6 der Ruderordnung.
- 1.4.3. Das Bootshaus inkl. Inventar ist durch eine Sachversicherung des SCK versichert, welche die in Ziffer 1.4.2 aufgeführte Haftung zu den Bedingungen der betreffenden Versicherungspolice deckt. Darin sind auch die gemäss Ziffer 2.2 eingelagerten clubfremden Boote mitversichert.

## **1.5. Reparatur- und Putztage**

- 1.5.1. In der Regel findet zweimal jährlich ein Reparatur- und Putztag statt. Bei Bedarf werden zudem gezielt Reparaturaktionen durchgeführt.
- 1.5.2. Grundsätzlich ist jedes Aktiv- und Juniormitglied verpflichtet, pro Jahr mindestens an einem solchen Anlass mitzuhelfen, sofern es nicht sonst bei den Arbeiten für einen weiteren Anlass des SCK oder an einer Papiersammlung teilgenommen hat (vgl. Ziffer 9.3 der SCK-Statuten).

## **2. Bootshalle**

### **2.1. Grundsätze der Ordnung**

Die Anordnung der Boote, Ruder sowie weiterer Gegenstände in der Bootshalle sowie weitere Grundsätze der Ordnung in der Bootshalle bestimmt der Vorstand auf Antrag des/der Ressortverantwortlichen Infrastruktur.

### **2.2. Einlagerung von privaten Booten**

- 2.2.1. Der Vorstand kann auf Antrag die Einlagerung clubfremder Boote in der Bootshalle unter den nachfolgenden Bedingungen zulassen.
- 2.2.2. Ein solcher Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 2.2.3. Für die Einlagerung eines privaten Bootes ist eine Mietgebühr geschuldet, welche die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festlegt. Diese Gebühr kann nach der Grösse des Bootes und der Kilometerleistung abgestuft sein.
- 2.2.4. Die Bedürfnisse des SCK haben beim Entscheid über einen solchen Antrag Vorrang.
- 2.2.5. Die Handlungsfreiheit für den SCK muss gewährleistet bleiben. Deshalb müssen nicht jederzeit sämtliche Plätze vergeben oder belegt sein.
- 2.2.6. Wenn der SCK Platz für eigene Boote benötigt, werden vorab die Eigentümer von Booten mit geringer Kilometerleistung zur Aufgabe des Platzes aufgefordert.
- 2.2.7. Wenn ein neuer Antrag für einen Bootsplatz gestellt wird, prüft der Vorstand, ob ein Eigentümer eines Bootes mit geringer Kilometerleistung zur Aufgabe des Platzes aufgefordert werden könnte. Der Antragsteller hat aber keinen Anspruch darauf, ein bestehendes Boot zu verdrängen.

- 2.2.8. Beim Verkauf eines Bootes kann das Anrecht auf dessen Einlagerung in der SCK Bootshalle nicht übertragen werden.
- 2.2.9. Für den Bootsplatz wird mit dem Eigentümer des Bootes eine vom Vorstand auszuförmulierende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden u.a. folgende Punkte geregelt:
- Geschuldete Mietgeböhr und deren Fälligkeit.
  - Kein dauernder Anspruch auf den Bootsplatz; insbesondere Bedingung, dass der Platz bei geringer Kilometerleistung gekündigt werden kann.
  - Kündigungsfrist von Seiten des SCK : 6 Monate; von Seiten des Bootshalters: Kündigung jederzeit möglich.
  - Kein Übertrag des Anspruches auf Einlagerung beim Verkauf des Bootes.
  - Ort der Unterbringung im Bootshaus wird vom Vorstand festgelegt.
  - Vorzugsweise schnell abnehmbare Ausleger.
  - Haftung und Versicherung, soweit diese nicht durch eine Versicherung des SCK gedeckt ist.
- 2.2.10. Kann gemäss den vorliegenden Bedingungen vorläufig kein Bootsplatz angeboten werden, kommt der Antrag auf eine Warteliste. Bei freiwerdenden Bootsplätzen werden die Anträge nach dem Datum des Antrages berücksichtigt.

### **3. Werkstatt**

- 3.1. Die Werkstatt und die darin gelagerten Werkzeuge und Materialien stehen allen SCK-Mitgliedern für kleinere Reparaturen und Einstellungsarbeiten am SCK-Material und in der Bootshalle eingelagerten Booten zur Verfügung.
- 3.2. Aus der Werkstatt entfernte Werkzeuge und weitere Gegenstände sind so schnell wie möglich wieder zurückzulegen.
- 3.3. Jeder Benützer der Werkstatt achtet auf Ordnung und meldet dem/der Ressortverantwortliche/n Infrastruktur Schäden oder Mängel an Werkzeugen oder weiteren Gegenständen sowie fehlende Werkzeuge und fehlendes Material.

### **4. Clubraum**

- 4.1. Der Clubraum mit der Küche kann von jedem SCK-Mitglied benützt werden, soweit er nicht gemäss den nachstehenden Bestimmungen anderweitig exklusiv benützt wird.
- 4.2. Kurse, sowie weitere offizielle Anlässe des SCK und Sitzungen des Vorstandes und der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen haben Vorrang bei der Benützung des Clubraumes.
- 4.3. Die Küche sowie das dort gelagerte Geschirr können frei benützt werden, die weiteren eingelagerten Geräte nur mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes.
- 4.4. Nach der Benutzung sind das Geschirr sauber abzuwaschen und zu versorgen, nicht haltbare Essensreste zu entfernen, die Küche zu reinigen, die Tische abzuwischen und der Boden wenn nötig aufzuwischen.
- 4.5. Unter den vom Vorstand zu bestimmenden Bedingungen kann der Clubraum für einzelne Anlässe an Dritte vermietet werden, wobei diese Dritten in der Regel einen näheren Bezug zum SCK haben müssen. Dabei kann die Mitbenützung der Garderoben, der Nasszellen und des Kraftraumes sowie in besonders begründeten Fällen der Bootshalle und einzelner Boote erlaubt werden. Die Bedingungen der Vermietung sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwi-

schen dem SCK und dem Mieter festzuhalten (vgl. auch Ziffer 3.1.4 und 3.1.5 der Ruderordnung).

## **5. Sauna**

- 5.1. Die Sauna kann von jedem SCK-Mitglied benützt werden.
- 5.2. Für das einmalige Aufheizen der Sauna ist eine von der Vereinsversammlung festgelegte Gebühr an die SCK-Kasse zu bezahlen. Die Benutzer tragen sich zu diesem Zweck im Benutzerbuch ein. Der/die Ressortverantwortliche Rechnungswesen rechnet einmal jährlich ab.

## **6. Kraftraum**

- 6.1. Der Kraftraum kann von jedem SCK-Mitglied benützt werden.
- 6.2. Der Kraftraum darf nur mit Hallenschuhen oder in Socken betreten werden, nicht aber mit Strassenschuhen.
- 6.3. Die Benutzung des Kraftraumes erfolgt auf eigene Verantwortung des Benutzers. Der SCK lehnt insbesondere jede Haftung für Verletzungen, die bei der Benutzung der Geräte des Kraftraums entstehen können, ab.
- 6.4. Beim Gebrauch von Musikanlagen im Kraftraum ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Esswaren gehören nicht in den Kraftraum.
- 6.5. Geräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen und zu versorgen resp. abzudecken. Bei den Ergometern sind der Griff, die Sitzfläche, die Rollbahn und die Rollsitzeäder speziell zu reinigen.
- 6.6. Am Schluss des Trainings ist der Kraftraum kurz zu lüften. Darauf sind die Fenster zu schliessen, die Musikanlage und das Licht abzuschalten.
- 6.7. Bezüglich Schäden an den Geräten im Kraftraum gilt Ziffer 1.4.1.

## **7. Garderoben**

### **7.1. Ordnung und Hygiene**

- 7.1.1. Nasse und verschmutzte Kleider sollen in den Garderoben weder offen noch in den Garderobenschränken aufbewahrt werden.
- 7.1.2. An den Reparatur- und Putztagen werden Gegenstände, die keiner Person zugeordnet werden können, entsorgt.

### **7.2. Garderobenschränke**

- 7.2.1. In den Garderoben steht eine beschränkte Zahl von verschliessbaren Garderobenschränken zur Verfügung.
- 7.2.2. Diese Garderobenschränke werden von dem/der Aktuar/in soweit verfügbar und nach der Priorität des Eingangs des Antrags an interessierte Aktiv- und Juniormitglieder vermietet, und zwar gegen eine von der Vereinsversammlung festgelegte Gebühr, erstmals fällig bei Übergabe des Schlüssels und anschliessend jeweils zusammen mit dem jährlichen Mitgliederbeitrag.

### **7.3. Kleine Schlüsselkästchen**

- 7.3.1. Die in den Garderoben vorhandenen kleinen Schlüsselkästchen sind von jedem SCK-Mitglied gratis benutzbar.
- 7.3.2. Jeder Benutzer sorgt dafür, dass der entsprechende Schlüssel des Kästchens nach Gebrauch wieder im Schloss steckt.

### **7.4. Haftungsausschluss**

- 7.4.1. Der SCK übernimmt keine Haftung für Diebstähle aus den Garderoben sowie für Schäden an persönlichen Gegenständen.

---

*Revidiert und genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 4. März 2016 in Ausführung der Ziffern 13.16 und 12.7 h der Statuten des Seeclub Küsnacht SCK.*

## **Übergangsbestimmung zu Ziffer 2.2 der Bootshausordnung in der Fassung genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 4. März 2016.**

Bereits vor dem 4. März 2016 erteilte Zustimmungen des Vorstandes zur Einlagerung von clubfremden / privaten Booten behalten unter den nachfolgenden Bedingungen weiterhin ihre Gültigkeit:

1. Das Mietverhältnis mit den betreffenden Mieter/innen untersteht ebenfalls den Bestimmungen von Ziffer 2.2.3. – 2.2.8. der geänderten Bootshausordnung.
2. Die betreffenden Mieter/innen unterzeichnen die vom Vorstand gemäss Ziffer 2.2.9. der geänderten Bootshausordnung formulierte Vereinbarung.

